

1 K 1024/19.NW



gez.
Justizbeschäftigte als
Urkunds-beamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Saarbrücken
Rechtsschutzsekretäre Susanne Theobald u.a.,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

01.2 = Kläger -
(KBF)

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Erstattung von Selbstbeteiligungskosten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2020, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts ...
Richterin am Verwaltungsgericht ...
Richterin am Verwaltungsgericht ...
ehrenamtlicher Richter ...
ehrenamtliche Richterin ...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Bewilligung einer Billigkeitszuwendung in Höhe von 445,00 € wegen von ihm an die Firma . . . -Autovermietung gezahlter Selbstbeteiligungskosten von 350,00 € zuzüglich Bearbeitungsgebühren von 95,00 €.

Der Kläger steht im Dienst der Bundespolizei bei der Bundespolizeiinspektion. . . . Im Jahre 2018 war er – wie auch gegenwärtig seit dem 9. September 2019 bis 8. September 2021 – von seiner Stammdienststelle in . . . zur Bundespolizeidirektion . . . abgeordnet.

Im Rahmen einer zusammen mit einem Kollegen durchzuführenden Dienstreise mietete der Kläger am 17. Mai 2018, 11:30 Uhr, auf seinen Namen bei der Firma . . . -Autovermietung, Flughafen Frankfurt/Main, einen VW Passat-Variant (amtliches Kennzeichen . . .), um mit diesem Fahrzeug im Rahmen der Dienstreise nach Düsseldorf in ein Hotel und am nächsten Morgen (18. Mai 2018) zum Flughafen Düsseldorf zu fahren. Ausweislich des vom Kläger im eigenen Namen abgeschlossenen Mietvertrags Nr. 1083915951 mit der Firma . . . vom 17. Mai 2018 wählte er einen Tarif mit 350,00 € Selbstbeteiligung. In dem Mietvertrag Nr. 1083915951 waren als Vorschäden des von ihm angemieteten VW Passat-Variant aufgeführt: *„Frontmotorhaube Steinschlag, Innenraum Vordersitz Fleck, linke Seite Tür hinten links Kratzer > 2 cm, linke Wagenseite Radlauf hinten Kratzer 0 bis 2 cm, Heckstoßstange hinten Kratzer 0 bis 2 cm, rechte Seite Tür hinten rechts Kratzer 0 bis 2 cm, rechte Seite Tür vorne rechts Kratzer 0 bis 2 cm“*.

Der Kläger gab den Mietwagen am 18. Mai 2018 am Flughafen Düsseldorf bei der dortigen ...-Autovermietung zurück.

Mit Schadensschreiben der Firma ...-Autovermietung an den Kläger vom 22. August 2018, das ihm nach seinen Angaben am 2. September 2018 zuging, wurde ihm unter Nennung der Mietvertragsnummer 1083915951 mitgeteilt, dass das von ihm am 17. Mai 2018, 11:12 Uhr, angemietete Fahrzeug VW Passat Variant, amtliches Kennzeichen ..., während der bis zum 18. Mai 2018, 04:33 Uhr, dauernden Mietzeit beschädigt worden sei und er daher die im Mietvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung von 350,00 € einschließlich einer Bearbeitungsgebühr von 95,00 € bis zum 5. September 2018 zu zahlen habe. Dem Schadensschreiben waren eine Reparaturkosten-Kalkulation nach „Audatex“ der Firma ... GmbH, Düsseldorf, an die ...-Autovermietung vom 22. Juni 2018 sowie mehrere undatierte Lichtbilder beigefügt, die die Front- und Heckansicht des Fahrzeugs... sowie einen mit einem Kreis gekennzeichneten Schaden (Kratzer) am dunkelblauen Heckstoßfänger des Fahrzeugs zeigen.

Der Kläger beglich gegenüber der Firma ... den geltend gemachten Schaden in Höhe von 445,00 € am 13. Dezember 2013 per Überweisung.

Mit am 8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium in Potsdam eingegangener Billigkeitsanzeige, datierend vom 30. Januar 2019, beantragte der Kläger die Erstattung des von ihm gezahlten Schadensbetrages von 445,00 € im Wege der Billigkeitszuwendung. Der Billigkeitsanzeige fügte er den Mietvertrag Nr. 1083915951 bei sowie ein mit „Billigkeitsanzeige zur Rechnung vom 22.08.2019 anl. eines Schadens an einem Fahrzeug der Fa. ...“ überschriebenes Schreiben, datierend vom 1. November 2018. In der Billigkeitsanzeige führte der Kläger aus, es sei bei dem Schadensschreiben der Firma ...-Autovermietung seines Erachtens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich hier um eine Verwechslung handele. Denn zum einen sei der von der Firma ...-Autovermietung geltend gemachten Schaden am Heckstoßfänger des von ihm angemieteten Fahrzeugs bereits im Mietvertrag als Vorschaden vermerkt gewesen und außerdem habe er den Mietwagen entgegen der im Schadensschreiben der Firma ...-Autovermietung für den 18. Mai 2018 angegebenen Rückgabezeit „04:33 Uhr“ erst um 05:25 Uhr an der Mietwagenstation beim Flughafen Düsseldorf

zurückgegeben, wobei sein Kollege (Polizeihauptkommissar G.) anwesend gewesen sei. Der an der Mietwagenstation diensthabende Mitarbeiter habe ihnen kurz mitgeteilt, es sei alles erledigt und sie könnten nach Ablage des Schlüssels (auf den Vordersitz) gehen. Dies habe er dann auch in gutem Glauben getan. Ein Schaden am Mietwagen sei zu keiner Zeit durch ihn verursacht worden. Zur Glaubhaftmachung fügte der Kläger seiner Billigkeitsanzeige eine Stellungnahme des Kollegen G. vom 2. November 2018 bei, worin dieser die Angaben des Klägers bestätigte. Den Zahlungsnachweis fügte er bei.

Die für die Bearbeitung des Antrags auf Billigkeitszuwendung zuständige Bundespolizeidirektion ... erbat mit E-Mail vom 4. April 2019 an den Kläger noch die Vorlage der Dienstreisegenehmigung für den 17./18. Mai 2018. Dem kam der Kläger in der Folgezeit nicht nach.

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion ... vom 8. Mai 2019 wurde der Antrag des Klägers auf eine Billigkeitszuwendung abgelehnt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, nach den „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (nachfolgend: Billigkeitsrichtlinien) vom 10. Dezember 1964 (GMBl. 1965, S. 395) könne einem Beamten, der in Ausübung seines Dienstes durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis, das keinen Körperschaden verursacht habe, einen Schaden an Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die er für den Dienst benötige, erlitten habe, auf Antrag ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Billigkeitszuwendung gewährt werden.

Vorliegend sei der Schaden – wie gemäß Nr. I. 1. der Billigkeitsrichtlinie gefordert – weder zeitlich noch örtlich einzugrenzen. Die mit am 2. September 2018 zugegangenen Schreiben vom 22. August 2018 erfolgte Rechnungsstellung der Firma ...-Autovermietung basiere auf einer Reparaturkosten-Kalkulation vom 22. Juni 2018. Der Kläger habe den Mietwagen jedoch bereits am 18. Mai 2018 zurückgegeben. Nach Nr. II.6. der Billigkeitsrichtlinie sei weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Schadens, dass es sich um ein privateigenes oder anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug handle. Der Dienstherr sei erst dann zur Leistung einer Billigkeitszuwendung verpflichtet, wenn vor Dienstantritt die Anerkennung eines

besonderen dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs erfolgt sei. Diese sei mit Genehmigung der Dienstreise einzuholen. Aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen gehe nicht hervor, dass er aus dienstlichen Gründen vor Dienstreiseantritt ermächtigt worden sei, ein privates Kraftfahrzeug für die Fahrt zum Flughafen Düsseldorf zu nutzen. Schließlich sei die in Nr. IX.18. der Billigkeitsrichtlinien enthaltene Ausschlussfrist für einen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitszuwendung bei Eingang des Antrags des Klägers am 8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium bereits abgelaufen gewesen. Der Schaden sei dem Kläger mit ihm am 2. September 2018 zugegangenen Schreiben der Firma ... vom 22. August 2018 bekannt geworden. Sein Antrag vom 30. Januar 2019 auf Gewährung einer Billigkeitszuwendung sei jedoch erst am 8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium eingegangen. Auch habe der Kläger die Rechnung der Firma ...-Autovermietung am 13. Dezember 2018 beglichen, obwohl er nach seinen Angaben davon ausgegangen sei, dass es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um eine Verwechslung gehandelt habe.

Der Kläger erhob durch seine Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 4. Juni 2019 Widerspruch und wiederholte seinen in der Billigkeitsanzeige gemachten Vortrag.

Mit Widerspruchsbescheid der Bundespolizeidirektion ... vom 19. August 2019 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, nach Nr. 1.1 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern – BMI – vom 12. Februar 2007, Az.: DII 3-223 211/2, "Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen" (GMBI 2007, 520) betreffend die Gewährung einer Billigkeitszuwendung seien Sachschäden auch an gemieteten Fahrzeugen grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Körperschaden eingetreten sei, bis zur vollen Schadenshöhe zu ersetzen, sofern sie bei Dienstreisen entstanden seien, für die an der Benutzung eines Fahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse vor Antritt der Dienstreise in einer Anordnung oder Genehmigung festgestellt worden sei, wobei auf § 5 Satz 2 Bundesreisekostengesetz – BRKG – zu verweisen sei. Um den Antrag des Klägers prüfen zu können, sei er gebeten worden, die Dienstreisegenehmigung für den 17./18. Mai 2018 zu übersenden zwecks Feststellung, ob hieraus ein besonderes dienstliches Interesse an der Nutzung des gemieteten Fahrzeugs hervorgehe. Dies sei durch den Kläger nicht

geschehen. Deshalb sei davon auszugehen, dass ein Fall nach Nr. 1.1 des vorgenannten Rundschreibens bereits nicht vorliege. Auch liege kein Fall nach Nr. 1.2 des Rundschreibens vor. Danach könne Sachschadensersatz an dem bei einer Dienstreise benutzten Fahrzeug unter den Voraussetzungen der Teilziffer 32.1.9 BeamtVG VwV oder der Nr. 10 der Billigkeitsrichtlinien vom 10. Dezember 1964 bis zu einem Betrag von 350,00 € gewährt werden. Dies setze jedoch nach Nr. 4 des Rundschreibens voraus, dass der Antrag auf Gewährung von Sachschadensersatz innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten gestellt werde. Nach den von der Beklagten angestellten Recherchen, sei der Antrag des Klägers jedoch erst am 8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium eingegangen. Da dem Kläger der Schaden seit dem Schadensschreiben der Firma ... vom 22. August 2018 bekannt gewesen sei, hätte er den Antrag mithin bis zum 22. November 2018 stellen müssen. Tatsächlich sei sein Antrag aber erst am 8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium eingegangen. Nicht schlüssig sei, dass der Kläger in der seinem Antrag vom 30. Januar 2019 beigefügten „Billigkeitsanzeige“, datierend vom 1. November 2018, angebe, die Rechnung über 445,00 € „am 13.12.18“ beglichen zu haben. Der Kläger habe diese Rechnung zudem beglichen, ohne nachzufragen, ob das von ihm angemietete Fahrzeug nach der Rückgabe am 18. Mai 2018 bis zu der erfolgten Begutachtung durch die ... GmbH am 22. Juni 2018 zwischenzeitlich erneut vermietet gewesen sei. Auch habe der Kläger gegenüber der Firma ... nicht beanstandet, dass die mit der Rechnung übersandten Lichtbilder kein Datum enthielten, sodass eine Überprüfung gar nicht möglich gewesen sei.

Der Widerspruchsbescheid wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 23. August 2019 zugestellt.

Der Kläger hat am 19. September 2019 Klage erhoben und wiederholt zur Begründung seinen bisherigen Vortrag. Ergänzend führt er noch aus, er habe nach Erhalt des Schadensschreibens bei der Firma ...-Autovermietung bei dieser per E-Mail zunächst eine Fristverlängerung beantragt, die ihm genehmigt worden sei. Dann habe er am 8. September 2018 einen Schadensbericht gefertigt und diesen an seinen zuständigen Dienstgruppenleiter übersandt. Anfang Oktober 2018 sei ihm von dort mitgeteilt worden, statt einer Schadensmeldung an den Dienstgruppenleiter komme eine Billigkeitsanzeige beim Referat 71 des Bundespolizeipräsidiums in

Betracht. Diese Billigkeitsanzeige habe er mit Datum vom 1. November 2018 verfasst. Die dreimonatige Ausschlussfrist sei durch diese Billigkeitsanzeige vom 1. November 2018 gewahrt. Die vom 1. November 2018 datierende Billigkeitsanzeige habe er am 2. November 2018, nachdem ihm auch die Stellungnahme seines Kollegen G. vorgelegen habe, an das Referat 71 des Bundespolizeipräsidiums versandt. Von dort habe er allerdings bis Ende Januar 2019 keine Rückmeldung erhalten, weshalb er dort am 30. Januar 2019 bei Herrn B., Referat 71, nachfragte. Dabei sei festgestellt worden, dass seine Billigkeitsanzeige nicht eingegangen sei. Er habe noch am gleichen Tag, dem 30. Januar 2019, erneut die Billigkeitsanzeige mit dem Datum „30.01.2019“ an das Referat 71 des Bundespolizeipräsidiums versandt unter Beifügung der Billigkeitsanzeige vom 1. November 2018. Diese Billigkeitsanzeige sei am 8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium eingegangen. Warum sein erstes Schreiben dort nicht eingegangen sei, könne er nicht nachvollziehen. Seines Erachtens könnte Grund hierfür die Umstrukturierung der Zuständigkeiten der Bundespolizei bzw. des Bundespolizeipräsidiums sein, die im Zeitraum vom 30. November 2018 bis 31. Januar 2019 stattgefunden habe.

Soweit seitens der Beklagten moniert werde, der Kläger habe bereits in seiner am 8. Februar 2019 zugegangenen Billigkeitsanzeige vom 30. Januar 2019 beigefügten Billigkeitsanzeige vom 1. November 2018 erwähnt, dass er den Betrag am 13. Dezember 2019 gezahlt habe, sei klarzustellen, dass der Kläger selbstverständlich am 1. November 2018 noch nicht habe wissen können, dass er die Rechnung am 13. Dezember 2018 bezahlen werde. Da er aber nach dem Ende Januar 2019 erfolgten Telefonat mit dem Bundespolizeipräsidium erneut die Billigkeitsanzeige habe zusenden müssen, habe er den Sachverhalt in der Billigkeitsanzeige um den drittletzten Absatz erweitert. Dabei habe er versehentlich unterlassen, das Datum des Schriftstücks zu ändern. Er habe alles Erforderliche getan, um die Angelegenheit einer Erledigung zuzuführen. Eine Dienstreisegenehmigung für die am 17./18. Mai 2018 erfolgte Dienstreise könne er nicht vorlegen, weil es in dem Bereich, in dem er tätig sei, keine Dienstreisegenehmigungen gebe. In seinem Bereich werde das erhebliche dienstliche Interesse an einer Reise nach einer Kosten-Nutzen-Berechnung durch den Mitarbeiter selbst festgestellt. Für die am 17. Mai 2018 angetretene Dienstreise sei die Nutzung des Mietwagens nach Abwägung sämtlicher anstehender Kosten (Deutsche Bahn/ÖPNV-Fahrkarte, Reise-/Dienstzeit etc.) durch ihn vorab geprüft und so auch in seinem Reisekostenantrag von ihm vermerkt

worden. In der Reisekostenabrechnung des Bundespolizeipräsidiums vom 22. Mai 2018 seien durch die Beklagte die Kosten für den Mietwagen (70,07 €) einschließlich Benzin (23,59 €) anerkannt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 8. Mai 2019 der Bundespolizeidirektion Koblenz und des Widerspruchsbescheides vom 19. August 2019 zu verpflichten, ihm eine Billigkeitszuwendung in Höhe von 445,00 € als Sachschadensersatz für die von ihm an die Fa. ... gezahlten Selbstbeteiligungskosten einschließlich Bearbeitungsgebühr betreffend die Reparaturkosten an dem von ihm zur Durchführung einer Dienstreise vom 17. Mai 2019 bis 18. Mai 2019 genutzten Mietwagen zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Ergänzend führt sie noch aus, der zuständige Sachbearbeiter beim Referat 71 des Bundespolizeipräsidiums, Herr B. habe nach Recherchen in seinem E-Mail-Postfach eine E-Mail gefunden, aufgrund der davon auszugehen sei, dass eine fernmündliche Sachstandsanfrage des Klägers bezüglich eines von ihm gestellten Antrages auf Billigkeitszuwendung Ende Januar 2019 erfolgt sei. Da jedoch kein Eingang eines solchen Antrags beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, feststellbar gewesen sei, habe der Sachbearbeiter, Herr B., den Kläger um eine erneute Übersendung des Billigkeitsantrags nebst Anlagen gebeten. Der Eingang des Billigkeitsantrags sei dann beim Bundespolizeipräsidium am 8. Februar 2019 erfolgt. Soweit der Kläger den Grund für den Nichtzugang einer nach seinen Angaben Anfang November 2018 an das Referat 71 versandten Billigkeitsanzeige in einer Umstrukturierung der Zuständigkeiten der Bundespolizei bzw. des Bundespolizeipräsidiums vermute, sei darauf hinzuweisen, dass im Bundespolizeipräsidium gar keine Umstrukturierungen stattgefunden hätten. Der Kläger habe bis heute keine Dienstreisegenehmigung für die am 17. Mai 2018 angetretene Dienstreise vorgelegt. Aus der vom Kläger im Klageverfahren vorgelegten Reisekostenabrechnung vom 22. Mai 2018 gehe nicht hervor, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs das erhebliche dienstliche Interesse vor Antritt der Dienstreise in einer

Anordnung oder Genehmigung festgestellt worden sei. Die Kosten für den Mietwagen von 70,07 € einschließlich der Benzinkosten seien dem Kläger mit dieser Reisekostenabrechnung nur deshalb erstattet worden, weil die Kosten für zwei Fahrkarten der Deutschen Bahn höher gewesen wären. Im Übrigen sei es nach wie vor für die Beklagte nicht begreiflich, wieso der Kläger der Forderung der Firma ...-Autovermietung nicht widersprochen habe, obwohl er vortrage, dass er den Schaden definitiv nicht verursacht haben könne und es sich seines Erachtens um eine Verwechslung gehandelt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen lagen der Kammer vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf die Sitzungsniederschrift vom 7. Oktober 2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße gemäß § 52 Nr. 4 VwGO das örtlich zuständige Verwaltungsgericht, weil im Falle einer Abordnung – wie vorliegend beim Kläger – der dienstliche Wohnsitz eines Beamten i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG – bei der Stammdienststelle verbleibt (VGH BW, Urteil vom 23. Juli 2013 – 4 S 671/12 –, juris Rn. 22 ff. m. w. N.). Die Stammdienststelle des Klägers ist die im Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts liegende Bundespolizeiinspektion ...

Die Klage bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die Bewilligung einer Billigkeitszuwendung in Höhe von 445,00 € als Sachschadenersatz für die von ihm an die Firma ...-Autovermietung gezahlten Selbstbeteiligungskosten von 350,00 € einschließlich der Bearbeitungsgebühren von 95,00 €. Der Ablehnungsbe-

scheid der Bundespolizeidirektion Koblenz vom 8. Mai 2019 und der Widerspruchsbescheid vom 19. August 2019 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Vorliegend ist nach Ansicht der Kammer ein Anspruch des Klägers auf die von ihm begehrte Billigkeitszuwendung bereits deshalb fraglich, weil der Kläger durch die von ihm am 13. Dezember 2018 veranlasste Zahlung des von der Firma ...-Autovermietung eingeforderten Selbstbehalts von 350,00 € einschließlich 95,00 € Bearbeitungsgebühren gegen die ihm als Beamter als Teil seiner Treuepflicht obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen hat. So trifft den Beamten gegenüber seinem Dienstherrn auch im Rahmen der Geltendmachung einer Billigkeitszuwendung in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) eine Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB analog). Diese umfasst die Obliegenheit zur Schadensabwendung sowie die Obliegenheit zur Schadensminderung. Da der Kläger nach seinen eigenen Angaben eine Verwechslung annahm, weil der Schaden am Heckstoßfänger des Mietwagens VW Passat-Variant, amtliches Kennzeichen , durch ihn nicht verursacht worden und ein solcher Schaden im Mietvertrag bereits als Vorschaden vermerkt gewesen sei, wäre es seine Pflicht gewesen, der Forderung der Firma ...-Autovermietung jedenfalls zivilrechtlich entgegenzutreten, eventuell auch die Berechtigung der Forderung in einem Zivilrechtsstreit klären zu lassen, um sich so gegenüber der Schadensforderung der Firma ...-Autovermietung zu exkulpieren. Stattdessen hat der Kläger die – seiner Meinung nach unberechtigte – Forderung der Firma ...-Autovermietung am 13. Dezember 2018 beglichen.

Der Kläger hat aber auch nach den für sein Begehren hier allein in Betracht kommenden Regelungen des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520), die auf der Grundlage der §§ 79 Bundesbeamtengesetz – BBG – a. F. (nunmehr: § 78 BBG) und 32 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG –, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (BeamtVGVwV) und den Billigkeitsrichtlinien vom 10. Dezember 1964 (GMBI 1965, 395) ergangen sind, keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Billigkeitszuwendung in Höhe von insgesamt 445,00 €.

Ein solcher Anspruch des Klägers folgt weder aus Nr. 1.1. noch aus Nr. 1.2. des die Fürsorgepflicht des Beklagten als Dienstherrn konkretisierenden Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – (a. a. O.).

Nach Nr. 1.1 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520) sind bei der Erstattung von Sachschäden an (auch gemieteten) Fahrzeugen grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Körperschaden eingetreten ist, Sachschäden bis zur vollen Schadenshöhe zu ersetzen, sofern sie bei Dienstreisen entstanden sind, für die an der Benutzung eines Fahrzeuges ein erhebliches dienstliches Interesse vor Antritt der Dienstreise in einer Anordnung oder Genehmigung festgestellt worden ist (vgl. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz – BRKG –; ausdrücklich wegen erheblichen dienstlichen Interesses veranlasste dienstliche Verwendung eines Fahrzeuges).

Nach Nr. 1.2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520) kann in den Fällen, in denen ein Fall i. S. v. Nr. 1.1 des Rundschreibens nicht vorliegt, Ersatz für Sachschäden an dem bei einer Dienstreise benutzten Fahrzeug unter den Voraussetzungen der Tz. 32.1.9 BeamtVGwV, Nr. III.10. der Billigkeitsrichtlinien vom 10. Dezember 1964 (GMBI 1965, 395) bis zum Betrag von 350,00 € gewährt werden. Die in Nr. 1.2 des Rundschreibens auf den üblichen Selbstbehalt bei Fahrzeugvollversicherung begrenzte Ersatzleistung des Dienstherrn genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 6. März 1986 – 2 C 37.84 –, juris) der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ebenfalls, da bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke, dessen Benutzung zur Erledigung von Dienstgeschäften nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, im Schadensfalle das Risiko der Fahrzeugbenutzung in der Sphäre des Beamten verbleibt.

Nach Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520) sind Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen (vgl. § 32 Satz 2 BeamtVG).

Ein Anspruch des Klägers nach Nr. 1.1 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520) auf eine Billigkeitszuwendung in Höhe des von ihm an die Firma ...-Autovermietung geleisteten vollen Schadensbetrags von 445,00 € scheidet bereits daran, dass der Kläger für seine am 17./18. Mai 2018 erfolgte Dienstreise eine Anordnung oder Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG nicht nachgewiesen hat, wonach vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens schriftlich oder elektronisch festgestellt werden muss. Der nicht belegte Vortrag des Klägers, eine Dienstreisegenehmigung für diese Dienstreise könne er nicht vorlegen, weil es in dem Bereich, in dem er tätig sei, keine Dienstreisegenehmigungen gebe und das erhebliche dienstliche Interesse an der Reise durch den Mitarbeiter nach einer Kosten-Nutzen-Berechnung selbst festgestellt werde, reicht für die Anwendung der Nr. 1.1 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 nicht aus. Ein Absehen von der in Nr. 1.1. dieses Rundschreibens enthaltenen Voraussetzung einer entsprechenden vorherigen Anordnung oder Genehmigung, die ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 2 BRKG hat, sieht weder das BRKG noch das als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift einzustufende Rundschreiben des BMI vom 12. Februar 2007 vor. Der vom Kläger vorgelegten Reisekostenabrechnung vom 22. Mai 2018 lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges vor Antritt der am 17. Mai 2018/18. Mai 2018 erfolgten Dienstreise in einer Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt worden wäre. Ausweislich dieser vom Kläger vorgelegten Reisekostenabrechnung wurden ihm die Kosten für den Mietwagen in Höhe von 70,07 € einschließlich Benzin (23,59 €) erstattet, weil diese Kosten für den Mietwagen einschließlich Benzin unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger seine Dienstreise zusammen mit einem Kollegen durchführte, geringer waren als die Kosten, die beim Ankauf zweier Bahnfahrkarten angefallen wären. Die in der Reisekostenabrechnung vom 22. Mai 2018 erfolgte Erstattung der Mietwagenkosten erfolgte mithin aus rein wirtschaftlichen Überlegungen.

Ein Anspruch des Klägers nach Nr. 1.2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520), der allerdings auf den Selbstbehalt von 350,00 € beschränkt ist, scheidet indessen vorliegend jedenfalls daran, dass er seinen am

8. Februar 2019 beim Bundespolizeipräsidium eingegangenen Antrag auf Gewährung eines Sachschadensersatzes in Höhe von 445,00 € nicht innerhalb der nach Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 einzuhaltenden Drei-Monats-Frist gestellt hat. Nach Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 sind Anträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen (vgl. § 32 Satz 2 BeamtVG). Diese Antragsfrist beginnt – wie auch die in § 32 Satz 2 BeamtVG enthaltene Ausschlussfrist, auf die in Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 verwiesen wird – mit dem Schadensereignis (§ 187 Abs. 1 BGB; §§ 31 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –, , Reich, BeamtVG – Kommentar, 2. Auflage 2019, § 32 BeamtVG) und endet mit Ablauf des Tages, der in seiner Benennung dem Tag des Schadensereignisses entspricht (§ 188 Abs. 2 BGB), also drei Monate später liegt.

Als Schadensereignis ist hier zu Gunsten des Klägers und mangels sonstiger Anhaltspunkte für den Zeitpunkt des Schadenseintritts der vom Kläger angegebene Zeitpunkt des Zugangs des Schadensschreibens der Firma ...-Autovermietung an ihn anzusehen. Das war der 2. September 2018. Denn ab diesem Zugangsdatum 2. September 2018 hat es dem hier eine Billigkeitszuwendung begehrenden Kläger nach Nr. 4 Abs. 1 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 obliegen, der Beklagten als seiner Dienstherrin die von ihm von der Firma Europcar-Autovermietung verlangte Schadensersatzforderung von 445,00 € - unabhängig von seiner Schadensminderungspflicht (s. o.) – anzuzeigen, weil diese Forderung möglicherweise durch die Benutzung des von ihm angemieteten Fahrzeugs HH-Al 7305 im Rahmen seiner am 17./18. Mai 2018 erfolgten Dienstreise entstanden sein könnte. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Sachschadensersatz in Form einer Billigkeitszuwendung ging beim Bundespolizeipräsidium jedoch erst am 8. Februar 2019 ein (siehe Eingangsstempel). Ein früherer Zugang der Billigkeitsanzeige des Klägers ist nach den klägerseits nicht widerlegten Angaben der Beklagten nicht festzustellen. Auch ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten keinerlei Anhaltspunkte für einen vor dem 8. Februar 2019 erfolgten Eingang eines Antrags des Klägers auf die Gewährung einer Billigkeitszuwendung in Höhe von 445,00 € als Sachschadensersatz für die von ihm an die Firma ...-Autovermietung gezahlten Selbstbeteiligungskosten einschließlich der Bearbeitungsgebühr. Die 3-monatige Ausschlussfrist nach Nr. 4

Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 lief somit am 2. Dezember 2018 ab. Bis zu diesem Datum lag der Beklagten kein Antrag des Klägers auf Gewährung einer Billigkeitszuwendung vor.

Soweit der Kläger im Klageverfahren vortrug, er habe nach dem am 2. September 2018 erfolgten Erhalt des Schadensschreibens der Firma ...-Autovermietung am 8. September 2018 einen Schadensbericht an seinen zuständigen Dienstgruppenleiter übersandt und von diesem Anfang Oktober 2018 die Mitteilung erhalten, dass statt einer Schadensmeldung an den Dienstgruppenleiter hier eine Billigkeitsanzeige beim Referat 71 des Polizeipräsidioms in Betracht komme, hat der Kläger diesen Vortrag durch keinerlei Nachweise belegt. Außerdem steht ein Schadensbericht an den Dienstgruppenleiter einem Antrag auf Gewährung von Sachschadensersatz im Wege einer Billigkeitszuwendung nicht gleich, so dass ein solcher Schadensbericht an den Dienstgruppenleiter die 3-monatige Antragsfrist in Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007, bei der es sich um eine Ausschlussfrist handelt, nicht zu wahren vermag.

Soweit der Kläger ausführt, er habe am 2. November 2018, als ihm auch die Erklärung seines Kollegen vorgelegen habe, die vom 1. November 2018 datierende Billigkeitsanzeige postalisch an das Referat 71 des Bundespolizeipräsidioms versandt, hat er diesen Vortrag nicht belegt (z. B. durch Vorlage eines Einlieferungsscheins bei der Post, Vorlage eines Einschreibe-Rückscheins etc.). Die Nichterweislichkeit dieser vom Kläger behaupteten Postaufgabe der Billigkeitsanzeige bereits Anfang November 2018 an das Polizeipräsidium geht nach alledem zu seinen Lasten. Seinem Vortrag, der Grund für den nicht aufklärbaren Verbleib seiner Anfang November 2018 abgesandten Billigkeitsanzeige sei möglicherweise eine Umstrukturierung der Zuständigkeiten bei der Bundespolizei bzw. beim Bundespolizeipräsidium im Zeitraum vom 31. November 2018 bis 31. Januar 2019 gewesen, ist die Beklagte ausdrücklich entgegengetreten und hat – vom Kläger nicht widerlegt – mitgeteilt, dass es beim Bundespolizeipräsidium keinerlei Umstrukturierungsmaßnahmen gegeben habe, die zu einem Verlust eines Antrags hätten führen können.

Der weiter vom Kläger erbrachte Vortrag, er habe am 30. Januar 2019 mit dem Referat 71 beim Bundespolizeipräsidium Kontakt aufgenommen, weil er bezüglich seiner Billigkeitsanzeige keine Rückmeldung erhalten habe, kann dieser Vortrag als

zutreffend unterstellt werden. Jedoch war am 30. Januar 2019 die 3-monatige Ausschlussfrist der Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520) ebenfalls schon seit dem 3. Dezember 2018 abgelaufen (s.o.).

Eine Wiedereinsetzung in die vom Kläger versäumte Antragsfrist in die Rechte gemäß Nr. 4 Abs. 2 des Rundschreibens des BMI vom 12. Februar 2007 – D II 3-223 211/2 – „Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen“ (GMBI 2007 S. 520) ist ausgeschlossen, da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, nach deren Ablauf ein Antrag auf Sachschadensersatz im Wege einer Billigkeitszuwendung abzulehnen ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei einer Ausschlussfrist nicht möglich. Die Ausschlussfrist soll dem Interesse des Dienstherrn dienen, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Rechtssicherheit über gegen ihn gerichtete Ansprüche zu erlangen. Der Ablauf der Ausschlussfrist bewirkt ohne weiteres den Eintritt des vorgesehenen Rechtsnachteils, den der Dienstherr zu beachten hat und der seiner Disposition und der der Gerichte entzogen ist (BVerwG, Urteil vom 30. April 1962 – 2 C 109.60 –, Buchholz 232 § 150 BBG Nr. 2 = ZBR 1963, 182 und Urteil vom 21. April 1982 – 6 C 34/79 –, juris Rn. 19). Mit Ablauf der Ausschlussfrist erlischt ein möglicher Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitszuwendung.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 445,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 GKG).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

